

Richtlinie 2017

für die

DPVKOM
Frauen



Richtlinie 2017

für die DPVKOM-Frauen

Präambel

Zu den DPVKOM-Frauen gehören alle weiblichen Mitglieder der Kommunikations-gewerkschaft DPV (DPVKOM).

Die DPVKOM-Frauen sind ein Teil der Kommunikationsgewerkschaft DPV und wirken insbesondere durch die Organe gem. § 1 dieser Richtlinie.

Die DPVKOM-Frauen vertreten insbesondere die Interessen unserer weiblichen Mitglieder und fördern deren beruflichen Belange im aktiven Dienst.

§ 1 Organe der DPVKOM-Frauen

Die Organe der DPVKOM-Frauen sind:

- a) der Bundesfrauentag
- b) der Bundesfrauenhauptvorstand
- c) der Bundesfrauenvorstand
- d) weitere Organe gem. § 11 dieser Richtlinie

§ 2 Bundesfrauentag

Der Bundesfrauentag ist das oberste Organ der DPVKOM-Frauen. Er setzt sich aus dem Bundesfrauenvorstand, den Vorsitzenden der Regional- und Landesfrauenvorstände, den Delegierten aus den Regional- und Landesverbänden sowie aus den Ehrengliedern und den Ehrenmitgliedern der DPVKOM-Frauen zusammen.

Der Bundesfrauentag findet alle fünf Jahre vor dem Bundesgewerkschaftstag statt.

Der Bundesfrauentag wird drei Monate vor seinem Beginn vom Bundesfrauenvorstand durch Mitteilung im DPVKOM Magazin einberufen.

Stimmberechtigt sind der Bundesfrauenvorstand, die Vorsitzenden der Regional- und Landesfrauenvorstände und die Delegierten aus den Regional- und Landesverbänden. Die Ehrengliedern und Ehrenmitglieder der DPVKOM-Frauen nehmen mit beratender Stimme am Bundesfrauentag teil.

Die Unterlagen zum Bundesfrauentag müssen den Delegierten spätestens drei Wochen vor dem Bundesfrauentag zugesandt werden.

§ 3 Delegierte zum Bundesfrauentag

Die Regional- und Landesverbände entsenden für volle und angefangene 200 weibliche Mitglieder eine Delegierte.

Jede Delegierte hat eine Stimme.

Stichtag für die Festlegung der Delegierten ist der 1. Januar des Jahres, in dem der Bundesfrauentag durchgeführt wird.

Über die Teilnahme von Gästen entscheidet der Bundesfrauenvorstand.

§ 4 Aufgaben des Bundesfrauentages

Der Bundesfrauentag hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschluss über die Richtlinie der DPVKOM-Frauen sowie ihre Änderungen
- b) Festlegung der Organisation und der Schwerpunkte der Arbeit der DPVKOM-Frauen
- c) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Bundesfrauenvorstandes
- d) Entlastung des Bundesfrauenvorstandes
- e) Wahl des Bundesfrauenvorstandes gem. § 8 a) und b) dieser Richtlinie
- f) Beschlussfassung über die gestellten Anträge und Entschlüsse
- g) Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern der DPVKOM-Frauen

Bei der Entscheidung des Bundesfrauentages zu d) ist der Bundesfrauenvorstand nicht stimmberechtigt.

§ 5 Abwicklung des Bundesfrauentages

Die Bundesvorsitzende der DPVKOM-Frauen eröffnet den Bundesfrauentag und überträgt die Leitung der Tagungsleitung. Eine Protokollführerin fertigt eine Niederschrift über den Verlauf des Bundesfrauentages und dessen Beschlüsse.

Die Mitglieder des Bundesfrauenvorstandes müssen auf Wunsch nach jeder Rednerin zu Wort kommen.

Der Bundesfrauentag ist beschlussfähig, solange mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Die Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

§ 6 Anträge an den Bundesfrauentag

Anträge an den Bundesfrauentag können der Bundesfrauenvorstand, die Regional- und Landesfrauenvorstände und die Organe gem. § 10 Abs. 2 a), b) und c) der Satzung der Kommunikationsgewerkschaft DPV stellen.

Die Anträge sind mit Begründung spätestens sechs Wochen vor dem Bundesfrauentag bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen. Später eingegangene Anträge können nur durch Beschluss des Bundesfrauentages zugelassen werden.

§ 7 Bundesfrauenhauptvorstand

Die DPVKOM-Frauen halten spätestens im dritten Jahr der Amtszeit des Bundesfrauenvorstandes eine Sitzung des Bundesfrauenhauptvorstandes ab.

Der Bundesfrauenhauptvorstand wird drei Monate vor seinem Beginn vom Bundesfrauenvorstand schriftlich einberufen. Stimmberechtigte Mitglieder sind der Bundesfrauenvorstand, die Vorsitzenden der Frauenvorstände der Regional-/Landesverbände sowie die Delegierten der Regional- und Landesverbände. Diese entsenden für je 500 weibliche Mitglieder und den verbleibenden Rest eine Delegierte.

Die Unterlagen zum Bundesfrauenhauptvorstand müssen den Delegierten spätestens drei Wochen vor dem Bundesfrauenhauptvorstand zugesandt werden. Die Abwicklung des Bundesfrauenhauptvorstandes regelt eine Geschäftsordnung.

Dem Bundesfrauenhauptvorstand gehören ferner die Ehrengleichenden der Frauen an.

Weitere Gäste können eingeladen werden.

Der Bundesfrauenhauptvorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichts der Bundesfrauen
- b) Entgegennahme der Berichte der Frauenvorsitzenden der Regional- und Landesverbände
- c) Beschluss organisatorischer Maßnahmen
- d) Kenntnisnahme der Frauenrichtlinien der Regional- und Landesverbände
- e) Verabschiedung von Entschlüssen

§ 8 Bundesfrauenvorstand

Der Bundesfrauenvorstand besteht aus:

- a) der Vorsitzenden
- b) sechs weiteren Vorstandsmitgliedern

§ 9 Aufgaben des Bundesfrauenvorstandes

Der Bundesfrauenvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahrnehmung der laufenden Arbeit auf Bundesebene
- b) kontinuierliche Berichterstattung frauenspezifischer Themen im DPVKOM Magazin
- c) Planung und Durchführung von Seminaren für Frauen auf Bundesebene
- d) eigenverantwortliche Planung und Organisation von Aktionen zum Weltfrauentag und Weltmännertag
- e) Beratung und Unterstützung der Regional- und Landesverbände
- f) Umsetzung der Beschlüsse des Bundesfrauentages
- g) Vertreten der Anliegen der Frauen im Bundeshauptvorstand der DPVKOM

§ 10 Arbeitsweise des Bundesfrauenvorstandes

Der Bundesfrauenvorstand führt grundsätzlich zweimal jährlich eine Sitzung durch, zu der die Bundesvorsitzende mit einer Tagesordnung einlädt.

Der Bundesfrauenvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. Zu der Sitzung können weitere DPVKOM-Mitglieder oder Gäste mit beratender Stimme eingeladen werden.

Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Neben den Mitgliedern des Bundesfrauenvorstandes erhält die Bundesgeschäftsstelle eine Abschrift.

Der Bundesfrauenvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Weitere Organe der DPVKOM-Frauen

In den Regional- und Landesverbänden werden für die DPVKOM-Frauen eigene Organe gegründet, die sich in entsprechender Anwendung dieser Richtlinie organisieren und in Ihrem Zuständigkeitsbereich die Arbeit der DPVKOM-Frauen durchführen.

Die Regional- und Landesfrauenvorstände vertreten die Belange aller weiblichen Mitglieder auf Regional- und Landesebene und treten bei Bedarf zusammen.

§ 12 Inkrafttreten dieser Richtlinie

Die Richtlinie wird auf dem Bundesfrauentag beschlossen und bedarf der Zustimmung des Bundesgewerkschaftsrates.

Verabschiedet auf dem Bundesfrauentag 18./19.03.2017 in Königswinter Thomasberg, sie ersetzt die bisherige Richtlinie.

Am 21.06.2017 vom Bundesgewerkschaftsrat zugestimmt.

